

Absolutes Feuerverbot im Freien

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) erlässt aufgrund der langanhaltenden Trockenheit und Hitze sowie der damit verbundenen Gefahr von Wald- und Flurbränden für das gesamte Kantonsgebiet (inkl. Gewässern) gestützt auf § 19 Abs. 2 der Kantonalen Waldverordnung vom 24. August 1999 (SRL Nr. 946 [KWaV]) und in Absprache mit dem Feuerwehrinspektorat der Gebäudeversicherung Luzern folgendes:

Allgemeinverfügung

1. Das Entfachen von Feuer im Freien sowie sämtliche Handlungen, welche eine Brandgefahr bewirken, sind im ganzen Kantonsgebiet verboten.
2. Insbesondere verboten ist überall im Freien (inkl. Gewässer) das Entfachen von Feuer in befestigten oder unbefestigten Feuerstellen, in Feuerschalen, Holzkohle- und Einweggrills, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, das Steigenlassen von Himmelslaternen (gekauft oder selbstgebastelt), welche durch offenes Feuer angetrieben werden, das Entfachen von Feuer in Waldhütten, Jagdhütten, Unterständen und ähnlichen, nicht dauerhaft bewohnten Bauten oder Anlagen sowie das Wegwerfen von Raucherwaren oder Streichhölzern.
3. Ausgenommen vom Feuerverbot ist die Verwendung von Geräten, die nicht mit offenem Feuer aufgeheizt werden oder aus denen keine Funken entspringen können (z.B. Gasgrill, Elektrogrill, Lotusgrill, usw.). Entsprechende Vorsichtsmassnahmen und Eigenverantwortung sind unabdingbar.
4. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald kann eine Ausnahmegewilligung erteilen, wenn wichtige, z.B. ausgewiesene wirtschaftliche, Gründe dafürsprechen. Die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller muss nachweisen, dass besondere Schutzmassnahmen getroffen werden und dadurch für die Umwelt keine Feuergefahr besteht. Die Ausnahmegewilligung tritt mit einem schriftlichen Entscheid in Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung (6. August 2026, 12 Uhr) in Kraft und gilt bis zu ihrem ganzen oder teilweisen Widerruf. Die Allgemeinverfügung betreffend das Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe vom 25. Juni 2026 wird aufgehoben.
6. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss § 42 Abs. 1 und 2 des Kantonalen Waldgesetzes vom 01. Februar 1999 (SRL Nr. 945 [KWaG]) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 KWaV mit Busse bis zu Fr. 20'000.- bestraft.
7. Kosten von Massnahmen für die Feststellung, Abwehr oder Behebung einer unmittelbar drohenden Gefährdung, werden den schuldhaften Verursacherinnen oder schuldhaften Verursachern überbunden (§ 45a KWaG).
8. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt zu publizieren.

9. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit deren Publikation im Luzerner Kantonsblatt beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.
10. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Art. 131 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (SRL Nr. 40 [VRG]) die aufschiebende Wirkung entzogen.

Zustellung per E-Mail an:

- Gemeinden des Kantons Luzern
- BAFU, Abteilung Wald
- Zentralschweizer Kantone
- Bau- Umwelt und Wirtschaftsdepartement
- Justiz- und Sicherheitsdepartement
- Kantonaler Führungsstab
- Gebäudeversicherung des Kantons Luzern
- Luzerner Polizei
- Umweltschutzpolizei
- Schweizer Armee
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Forstbetriebe
- Regionale Waldorganisationen
- WaldLuzern, Verband der Waldeigentümer (Präsident und Geschäftsstelle)
- Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (Präsident)
- Verband Luzerner Korporationen (Präsidentin und Geschäftsstelle)
- Tourismus (UNESCO Biosphäre Entlebuch, Verkehrshaus Luzern)
- Bergbahnen (Pilatus, Rigi, Sörenberg, Marbachegg)

Sursee, 6. August 2026

Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa)



Dr. Hans Dieter Hess
Dienststellenleiter